

---

# VEREINSSTATUTEN



**TC GRINDELWALD**

---

## EINLEITUNG

Wenn im Folgenden nur die männliche Sprachform verwendet wird, geschieht dies ohne jede diskriminierende Absicht und lediglich im Sinne einer Vereinfachung.

Der Schweizerische Tennisverband, nationaler Dachverband im Tennis, mit Sitz in Biel, wird im Folgenden mit seiner statuarischen Abkürzung „SWISS TENNIS“ bezeichnet.

### I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Grindelwald besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grindelwald.
- Art. 2 Der Verein bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der Verein ist Mitglied von Swiss Tennis und der örtlich für ihn zuständigen Swiss Tennis - Vereinigung; er anerkennt und erfüllt die statuarischen und reglementarischen Vorgaben der übergeordneten Organisationen.
- Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Tennisclub Grindelwald umfasst folgende Mitglieder - Kategorien:
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Junioren
  - Schüler
  - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 1. Januar nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich ihres Amtes wegen um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

- Art. 9 Junioren sind Jugendliche im folgenden Jahr ihres obligatorischen Schulaustritts bis zum 31. Dezember nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 10 Schüler sind Jugendliche bis zu ihrem obligatorischen Schulaustritt folgenden Jahresende.
- Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclubs Grindelwald, die diese durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

#### B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 12 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann allerdings nur mit 3/4-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- Art. 13 Wer in den Verein eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

#### C. Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- Art. 15 Aktivmitglieder und Junioren sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 16 Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Sie können jedoch die Tennisanlage gemäss speziellem Reglement benützen. Dieses Reglement muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- Art. 17 Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
- Art. 18 Die Eintrittsgebühr, Mitgliederbeiträge und der Preis des Saisonabonnementes werden an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 200.-- nicht übersteigen.
- Art. 19 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten.

Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie dem Verein noch nicht 3 Jahre angehört haben.

- Art. 20 Haftung  
Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 21 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ableben oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes. Die Regelung allfälliger bereits oder noch nicht erfüllter Pflichten obliegt dem Vorstand.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zugang des Ausschluss-Entscheidens mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die finanziellen Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen für diese Zeit.

### III. ORGANISATION

- Art. 22 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 23 Organe des Vereins sind:  
- Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevisoren

#### A. Generalversammlung

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 45 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:  
a) Genehmigung des Protokolls  
b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung  
c) Entlastung der Vereinsorgane  
d) Genehmigung des Budgets  
e) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühr und des Preises des Saisonabonnementes  
f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder  
g) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren  
h) Revision der Statuten  
i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes  
k) Genehmigung des Spielreglementes für Passivmitglieder  
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tages- / Traktandumspräsident gewählt werden.
- Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.  
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 28 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren sind, anwesend sind.

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.

Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden fällt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

## **B. Der Vorstand**

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 30 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber aus 9 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenverantwortlicher
- Beisitzer

Präsident, Vizepräsident und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Für den Tennisclub Grindelwald zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.  
Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Unterschrift.

Art. 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen; jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg

der Telekommunikation (zB. Telefonkonferenz) erfolgen kann, verlangen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Bei Entscheiden, die ein Vorstandsmitglied selbst oder sein persönliches Umfeld (Familie, Lebenspartner oder Arbeitgeber) betreffen, hat dieser in den Ausstand zu treten. Vorstandsbeschlüsse, die in Missachtung dieser Ausstandsregel zustande kommen, sind nichtig.

## **C. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 33 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Vereinsjahr.

Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 35 Die Statuten können durch jede Generalversammlung teilrevidiert werden.

Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Generalversammlung in seinem vollen Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung den Mitgliedern zugestellt werden.

Änderungen der Mitgliederbeiträge werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen; für alle anderen Statutenrevisionen ist das 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 36 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich.  
Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3- Mehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.

Art. 37 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 1999 angenommen und treten sofort in Kraft; sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident:

Walter Golice

Der Protokollführer:

Kathrin Baumgarten

## ANHANG

### PASSIVMITGLIEDER SPIELREGLEMENT

1. Passivmitglieder sind natürliche Personen, die mindestens nach unseren Statuten das Juniorenalter erreicht haben und den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.
2. Passivmitglieder sind auf der Tennisanlage wie folgt spielberechtigt:
  - Sie besitzen grundsätzlich die gleichen Spielrechte wie ein Gast.
  - Zusätzlich können sie ein vergünstigtes 10er-Abo, dessen Preis von der Generalversammlung festgelegt wird, beziehen.
  - Hingegen ist der Bezug eines Klubsaisonabonnementes nicht möglich.
3. Bei klubinternen Anlässen sind Passivmitglieder wie folgt spielberechtigt:
  - Teilnahme am Hausfrauenturnier
  - Teilnahme am Klubbtennis
  - Teilnahme am Brunchturnier
4. Passivmitglieder sind von der Teilnahme an den Klubmeisterschaften ausgeschlossen.